

Technische Betriebe der Stadt Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts

Schwelm

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr 2022

Technische Betriebe der Stadt Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts

Schwelm

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1.	Wirtschaftliche Grundlagen	7
3.2.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4.	Prüfungsdurchführung.....	9
4.1.	Gegenstand der Prüfung.....	9
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	10
5.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
5.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	11
5.2.	Jahresabschluss.....	12
5.3.	Lagebericht	12
6.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	13
7.	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
7.1.	Mehrjahresübersicht	13
7.2.	Vermögenslage.....	15
7.3.	Finanzlage.....	18
7.4.	Ertragslage.....	20
8.	Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags.....	21
9.	Wirtschaftsplan.....	22
10.	Schlussbemerkung.....	24

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	2	1
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022	3	1 - 16
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022	4	1 - 9
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	5	1 - 17
Definition der Kennzahlen zur Mehrjahresübersicht	6	1 - 2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020		

1. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

**Technischen Betriebe der Stadt Schwelm,
Anstalt öffentlichen Rechts, Schwelm,**

(im Folgenden auch kurz Technische Betriebe Schwelm, TBS, Unternehmen
oder Anstalt genannt)

hat uns als den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 22. März 2023 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer beauftragt, den Jahresabschluss der TBS zum 31. Dezember 2022 (Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen i. S. d. einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, Schwelm, für die Buchführung 2022 und den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung

mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die TBS nehmen in eigener Verantwortung die öffentlichen Aufgaben der Abfallentsorgung, Stadtentwässerung, der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst, des Baus, der Pflege und der Verwaltung der städtischen Friedhöfe sowie die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt Schwelm wahr. In den Gebührenbereichen Abfallentsorgung, Stadtentwässerung, Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sowie Friedhöfe werden die TBS auf Grundlage entsprechender Satzungen der TBS tätig. Darüber hinaus führen die Technischen Betriebe Schwelm im Auftrag der Stadt Schwelm als deren Erfüllungsgehilfin insbesondere technische Dienste im Bereich Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Pflege der Grünanlagen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste durch.

3.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand beurteilt die Lage der Anstalt in zusammengefasster Form wie folgt:

Das Wirtschaftsjahr 2022 endet mit einem Jahresüberschuss von 3.035 TEUR, der deutlich über dem im Wirtschaftsplan prognostizierten Ergebnis von 2.110 TEUR liegt.

Insgesamt entfallen von den Umsatzerlösen 68,5 % auf den Gebührenbereich und hiervon wiederum 69,4 % auf die Sparte Stadtentwässerung.

Die Bilanzsumme hat sich im Wirtschaftsjahr auf 79.267 TEUR erhöht. Die Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt zum Bilanzstichtag 25,9 %. Das Anlagevermögen der Anstalt ist zu 93,7 % durch Eigenkapital, Sonderposten sowie lang- und mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Die Bilanzstruktur hat sich im Vorjahresvergleich nicht wesentlich verändert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme beträgt 95,4 % und spiegelt die Anlagenintensität eines Entsorgungsunternehmens, das auch im Entwässerungsbereich tätig ist, wider.

Im Berichtsjahr ist ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 6.510 TEUR generiert worden. Unter Berücksichtigung der negativen Cashflows aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit hat sich der Finanzmittelbestand um 2.922 TEUR auf 1.694 TEUR erhöht.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 plant der Vorstand einen Jahresüberschuss von 1.090 TEUR.

Ein generelles Risiko wird vom Vorstand in der Verletzung von rechtlich vorgegebenen Pflichten und unzureichendem Arbeitsschutz gesehen.

Die gestiegenen Kosten und die Darlehenszinsen in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine werden vom Vorstand als wirtschaftliches Risiko angesehen, welches das Jahresergebnis der TBS negativ beeinflussen kann.

Mit Einführung des § 2b UStG wird die Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage neu geregelt. Dies hätte bei den TBS zukünftig zu einer Steuerpflicht in weiten Teilen des Dienstleistungsbereichs geführt. Zum 1. Januar 2023 werden aus diesem Grund der Dienstleistungsbereich und der Bereich Friedhof in die Stadtverwaltung zurückgeführt. Die TBS nehmen damit ab dem Wirtschaftsjahr 2023 noch die Bereiche Stadtentwässerung, Straßenreinigung und Abfallwirtschaft wahr. Der Vorstand sieht den Fortbestand der TBS auch in den folgenden Jahren als gesichert an.

Die Betriebsleitung sieht gegenwärtig keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens. Auf die Ausführungen im Lagebericht (**Anlage 4**) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung des Vorstands zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung der Anstalt.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 317 HGB sind die Buchführung der TBS für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Regelungen der KUV aufgestellt worden.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Anlagevermögen und
- Rückstellungen.

Saldenbestätigungen für Lieferanten sind in Stichproben auf den 31. Dezember 2022 nach der positiven Methode eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktion ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

An der körperlichen Aufnahme des Vorratsvermögens haben wir unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit nicht teilgenommen.

Weiterhin sind von den Kreditinstituten, mit denen die TBS im Wirtschaftsjahr 2022 in Geschäftsverbindung gestanden hat, Bestätigungen der zum Abschlusstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen eingeholt worden. Der Versand der Saldenbestätigungen ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir folgende Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet:

Hinsichtlich der Pensions- und Beihilferückstellung sowie des Ausgleichsanspruchs nach § 101 LBeamVG NRW haben uns jeweils versicherungsmathematische Berechnungen der HEUBECK AG, Köln, vorgelegen. Die Berechnungsergebnisse sind nach kritischer Würdigung verwendet worden.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 sind ebenfalls von uns geprüft und unter dem 22. August 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2021 sind richtig auf das Wirtschaftsjahr 2022 vorgetragen worden.

Der gesetzliche Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Buchführung hat während des gesamten Wirtschaftsjahres 2022 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere Verträgen sowie Eingangs- und Ausgangsrechnungen, entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher (Anlagenbuchführung sowie Debitoren- und Kreditorenkontokorrent) wird über ein eigenes IT-System unter Einsatz der Software mpsNF (Release 2.0) der mps public solutions GmbH, Koblenz, abgewickelt.

Darüber hinaus sind weitere IT-gestützte Verfahren, insbesondere in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, die auf die Stadt Schwelm ausgelagert sind, eingesetzt, die über entsprechende Schnittstellen in die Finanzbuchführung integriert werden.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegensprechen, dass die von den TBS getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der TBS zum 31. Dezember 2022 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB und §§ 24 Abs. 2 und 25 KUV, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Wir haben uns als Abschlussprüfer von der Ordnungsmäßigkeit der gemäß § 24 Abs. 2 KUV geforderten, nach Betriebszweigen differenzierten Gewinn- und Verlustrechnungen der TBS (**Anlage 2 zum Anhang**) überzeugt. Die Abgrenzung der Betriebszweige der TBS ist sachgerecht vorgenommen worden. Soweit eine direkte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen nicht möglich gewesen ist, ist zulässigerweise eine Schlüsselung vorgenommen worden.

5.3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Schwelm zum 31. Dezember 2022 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Bewertungsgrundlagen werden im Anhang (**Anlage 3**) erläutert.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

7. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

7.1. Mehrjahresübersicht

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die letzten fünf Wirtschaftsjahre dargestellt. Die Herleitung der Kennzahlen ist in **Anlage 6** erläutert.

	2022	2021	2020	2019	2018
Vermögenslage					
Anlagenintensität in %	95,4	98,1	98,7	99,0	98,8
Investitionsdeckung in %	66,6	129,1	72,8	75,6	94,2
Bilanzsumme in TEUR	79.267	76.184	76.388	75.302	74.861
Finanzlage					
Eigenkapitalquote in % (einschl. Sonderposten)	25,9	26,1	26,3	26,1	25,6
Fremdkapitalquote in %	74,1	73,9	73,7	73,9	74,4
Anlagendeckung I in %	27,1	26,7	26,7	26,3	25,9
Anlagendeckung II in %	93,8	93,8	92,7	88,1	88,4
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.510	4.320	4.795	6.065	5.171
Ertragslage					
Gesamtleistung in TEUR	17.818	17.126	15.886	16.385	15.866
Rohergebnis in TEUR	10.491	10.318	9.958	10.373	9.813
Betriebsergebnis in TEUR	3.658	3.116	2.994	3.223	3.181
Jahresüberschuss in TEUR	3.035	2.306	2.153	2.129	1.805
Eigenkapitalrendite in %	22,1	17,2	16,5	16,7	14,5
Umsatzerlöse in TEUR	17.610	16.986	15.807	16.249	15.773
Materialaufwand in TEUR	7.327	6.808	5.928	6.012	6.053
Personalaufwand in TEUR	4.378	4.206	4.185	4.186	4.077
Materialquote in %	41,1	39,8	37,3	36,7	38,2
Personalkostenquote in %	24,6	24,6	26,3	25,5	25,7

Die Vermögenslage ist aufgrund der auf die TBS übertragenen Aufgaben, insbesondere der Abwasserbeseitigung, durch eine hohe Anlagenintensität geprägt. Die vorgenommenen Investitionen des Wirtschaftsjahres überschreiten die Abschreibungen, sodass die Investitionsdeckung bei 66,6 % liegt (Vorjahr 129,1 %).

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote, die neben dem bilanziellen Eigenkapital auch die Sonderposten für Investitionszuschüsse berücksichtigt, ist im Wirtschaftsjahr 2022 leicht gesunken.

Die Anlagendeckungsgrade sind als angemessen anzusehen.

Die Ertragslage ist wesentlich durch den Material- und Personalaufwand gekennzeichnet und charakteristisch für Betriebe, die die von den Technischen Betrieben Schwelm wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie Grünflächenpflege und Straßenunterhaltung, erfüllen. Die hohe Personalkostenquote von 24,6 % und die Einschränkungen durch § 107 GO bedeuten jedoch auch, dass die TBS nur eingeschränkt auf sich ändernde Rahmenbedingungen und städtische Auftragsvolumina reagieren kann.

7.2. Vermögenslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	108	0,1	151	0,2	-43
Sachanlagen	75.576	95,3	74.580	97,9	996
Finanzanlagen	1	0,0	1	0,0	0
	75.685	95,4	74.732	98,1	953
Umlaufvermögen / Rechnungsabgrenzung					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	111	0,1	257	0,3	-146
Forderungen gegen die Stadt Schwelm	1.079	1,4	1.127	1,5	-48
Sonstige Aktiva	698	0,9	67	0,1	631
Flüssige Mittel	1.694	2,2	1	0,0	1.693
	3.582	4,6	1.452	1,9	2.130
	79.267	100,0	76.184	100,0	3.083
Passivseite					
Eigenkapital	14.081	17,8	13.352	17,5	729
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	6.410	8,1	6.570	8,6	-160
	20.491	25,9	19.922	26,1	569
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen / Rechnungsabgrenzung					
Pensionsrückstellungen	1.784	2,3	1.689	2,2	95
Sonstige langfristige Rückstellungen	689	0,8	732	1,0	-43
Kreditinstitute	31.680	40,0	30.872	40,5	808
Verbindlichkeiten Stadt Schwelm	6.931	8,7	7.543	9,9	-612
Sonstige Passiva	9.383	11,8	9.316	12,2	67
	50.467	63,6	50.152	65,8	315
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen / Rechnungsabgrenzung					
Rückstellungen	370	0,5	274	0,4	96
Kreditinstitute	4.665	5,8	3.385	4,4	1.280
Lieferanten	1.786	2,3	752	1,1	1.034
Stadt Schwelm	612	0,8	628	0,8	-16
Sonstige Passiva	876	1,1	1.071	1,4	-195
	8.309	10,5	6.110	8,1	2.199
	79.267	100,0	76.184	100,0	3.083

Die Bilanzstruktur zeigt das für einen Entsorgungsbetrieb dieser Art typische Bild mit einem hohen Anteil des Anlagevermögens von 95,4 % an der Bilanzsumme (Vorjahr 98,1 %).

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 3.083 TEUR gestiegen.

Das Anlagevermögen hat sich insgesamt um 953 TEUR erhöht. Den Zugängen von 3.496 TEUR haben Abschreibungen von 2.330 TEUR gegenübergestanden. Abgänge haben im Wirtschaftsjahr einen Restbuchwert von 213 TEUR aufgewiesen. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Abwassersammelanlagen.

In den Forderungen gegen die Stadt Schwelm sind im Wesentlichen die Abrechnungen von erbrachten Dienstleistungen für das vierte Quartal 2022 enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Forderungen aus dem Verkauf eines Grundstücks.

Die Entwicklung der flüssigen Mittel gibt die Kapitalflussrechnung im **Abschnitt 7.3.** wieder.

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem 31. Dezember 2021 um 729 TEUR erhöht. Der Anstieg ergibt sich aus dem im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresüberschuss von 3.035 TEUR, dem die Gewinnabführung von 2.306 TEUR an die Stadt Schwelm aus dem Jahresüberschuss des Vorjahres gegenübersteht.

Der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen hat sich durch planmäßige Auflösungen um 160 TEUR verringert.

In den Pensionsrückstellungen werden die Forderungen des Erstattungsanspruchs gegen die Stadt Schwelm aufgrund der Übernahme von Beamten saldiert ausgewiesen.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Beihilferückstellungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich im Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt um 2.088 TEUR erhöht. Der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 5.500 TEUR haben planmäßige Tilgungen der bestehenden Darlehen gegenübergestanden. Unter den kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten werden die innerhalb des nächsten Wirtschaftsjahres fälligen Tilgungsleistungen der zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus Darlehen von Kreditinstituten ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm betreffen Trägerdarlehen. Der Rückgang von 628 TEUR ist auf die planmäßige Tilgung im Wirtschaftsjahr 2022 zurückzuführen. Die im Jahr 2023 zu erbringenden Tilgungsleistungen werden innerhalb der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm ausgewiesen.

Die sonstigen langfristigen Passiva enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Wupperverband (6.428 TEUR) und aus Gebührenüberschüssen (940 TEUR) sowie den passiven Abgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren (2.015 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten haben sich stichtagsbezogen um 1.034 TEUR erhöht.

Die sonstigen kurzfristigen Passiva enthalten insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber dem Wupperverband (480 TEUR) und aus Gebührenüberschüssen (241 TEUR).

7.3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) angelehnt ist.

	2022 TEUR	2021 TEUR
1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	3.035	2.306
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.330	2.320
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	148	230
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-160	-160
5. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-437	-469
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.386	-662
7. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-409	123
8. +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	617	632
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 8)	6.510	4.320
10. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-23	-11
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	622	27
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.473	-1.786
13. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 12)	-2.874	-1.770
14. - Auszahlungen an die Stadt Schwelm aus Gewinnabführung	-2.306	-2.358
15. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	5.500	2.500
16. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-3.291	-2.128
17. - Gezahlte Zinsen	-617	-632
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 14 bis 17)	-714	-2.618
19. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 9, 13 und 18)	2.922	-68
20. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.228	-1.160
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 19 bis 20)	1.694	-1.228
Zusammensetzung des Fonds am Ende der Periode		
- Zahlungsmittel	1.694	1
- Kontokorrentkredite	0	-1.229
	1.694	-1.228

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert insbesondere aus dem von den TBS erwirtschafteten Jahresüberschuss unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen sowie der Zunahme der Verbindlichkeiten.

Der weiterhin hohe Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus Investitionen in das Kanalvermögen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Investitionen in das Sachanlagevermögen um 1.687 TEUR erhöht.

Der negative Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.904 TEUR vermindert, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass die Neuaufnahme von Darlehen die Tilgung im Wirtschaftsjahr 2022 um 2.209 TEUR überstiegen hat.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds im Wirtschaftsjahr 2022 um 2.922 TEUR erhöht.

Die TBS ist im Wirtschaftsjahr 2022 stets in der Lage gewesen, ihren fälligen, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

7.4. Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2021.

	2022		2021		Veränderung ergebnisbezogen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	17.610	98,8	16.986	99,2	624	3,7
Eigenleistungen	208	1,2	140	0,8	68	48,6
Gesamtleistung	17.818	100,0	17.126	100,0	692	4,0
Materialaufwand	-7.327	-41,1	-6.808	-39,8	-519	-7,6
Rohergebnis	10.491	58,9	10.318	60,2	173	1,7
Ordentliche betriebliche Erträge	878	4,9	281	1,6	597	>100,0
Personalaufwand	-4.378	-24,6	-4.206	-24,6	-172	-4,1
Abschreibungen	-2.330	-13,1	-2.320	-13,5	-10	-0,4
Sonstige Aufwendungen	-1.003	-5,6	-957	-5,6	-46	-4,8
Ordentliche betriebliche Aufwendungen	-7.711	-43,3	-7.483	-43,7	-228	-3,0
Betriebsergebnis	3.658	20,5	3.116	18,1	542	17,4
Finanzergebnis	-623	-3,5	-810	-4,7	187	23,1
Jahresüberschuss	3.035	17,0	2.306	13,4	729	31,6

Der Jahresüberschuss ist im Wesentlichen auf die Betriebssparte Stadtentwässerung mit einem Jahresüberschuss von 2.576 TEUR zurückzuführen. Ebenfalls mit einem positiven Jahresergebnis hat im Gebührenbereich die Sparte Friedhofswesen (343 TEUR), bedingt durch den Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks (617 TEUR), abgeschlossen. Einen Jahresfehlbetrag weisen hingegen die Sparten Abfallentsorgung (-98 TEUR) und Straßenreinigung (-13 TEUR) aus. Die Dienstleistungsbereiche haben insgesamt mit einem positiven Ergebnis von 198 TEUR abgeschlossen. Im Allgemeinen Bereich sind 29 TEUR erwirtschaftet worden.

Die Umsatzerlöse entfallen insbesondere mit 12.055 TEUR auf die Gebührenbereiche sowie mit 5.414 TEUR auf die Dienstleistungsbereiche und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 624 TEUR erhöht.

Die Erhöhung der Umsätze resultiert vorwiegend aus einer Zunahme in den Dienstleistungsbereichen. Ursächlich sind insbesondere höhere Umsatzerlöse im Bereich Straßenbau (+630 TEUR) sowie Stadtgrün (+190 TEUR). Im Gebührenbereich ergibt sich der Rückgang der Umsatzerlöse im Wesentlichen in den Bereichen Stadtentwässerung (-120 TEUR) und Straßenreinigung (-112 TEUR), denen ein Anstieg der Umsatzerlöse in den Bereichen Abfallentsorgung (+86 TEUR) sowie Friedhofswesen (+22 TEUR) gegenübersteht.

Der Anstieg der ordentlichen betrieblichen Erträge resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf eines Friedhofsgrundstücks.

Der Materialaufwand ist insgesamt um 519 TEUR auf 7.327 TEUR gestiegen. Innerhalb der bezogenen Leistungen werden insbesondere der Aufwand für Fremdleistungen im Bereich Straßenbau (2.296 TEUR), der Beitrag an den Wupperverband (1.959 TEUR) sowie Aufwand für die Abfallentsorgung (1.114 TEUR) ausgewiesen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen für Neu-, Um- und Ausbauten der Straßen (+ 595 TEUR) zurückzuführen.

Die Zinsaufwendungen betreffen hauptsächlich die Verzinsung langfristiger Darlehen (598 TEUR) sowie die Aufzinsung von Rückstellungen (22 TEUR).

Insgesamt ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2022 ein im Vergleich zum Vorjahr um 729 TEUR gestiegener Jahresüberschuss von 3.035 TEUR.

8. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in **Anlage 5** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

9. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 ist am 16. November 2021 vom Verwaltungsrat verabschiedet worden. Nachfolgend werden die in dem Erfolgsplan ausgewiesenen voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen (Soll) den Rechnungsergebnissen (Ist) gegenübergestellt:

	2022 Ist	2022 Soll	Ab- weichung (Ist - Soll)
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	17.610	22.925	-5.315
Eigenleistungen	208	80	128
Gesamtleistung	17.818	23.005	-5.187
Materialaufwand	-7.327	-12.818	5.491
Rohergebnis	10.491	10.187	304
Ordentliche betriebliche Erträge	878	160	718
Personalaufwand	-4.378	-4.319	-59
Abschreibungen	-2.330	-2.501	171
Sonstige Aufwendungen	-1.003	-793	-210
	-6.833	-7.453	620
Betriebsergebnis	3.658	2.734	924
Finanzergebnis	-623	-624	1
Jahresüberschuss	3.035	2.110	925

Mit einem Jahresergebnis von 3.035 TEUR übertreffen die TBS das für 2022 gesetzte Ergebnisziel von 2.110 TEUR.

Die Unterschreitung des Planansatzes bei den Umsatzerlösen ist durch die Unterschreitung beim Materialaufwand überkompensiert worden, sodass das Rohergebnis um 304 TEUR übertroffen worden ist.

Die Abweichungen resultieren im Wesentlichen daraus, dass höhere Durchführungen von Investitionen für die Stadt Schwelm geplant gewesen sind. Bei Umsetzung aller geplanten Maßnahmen wären sowohl die Materialaufwendungen als auch die Umsatzerlöse durch Erstattungen der Stadt Schwelm für die Ausführung dieser Maßnahmen höher ausgefallen.

Die Abweichungen bei den ordentlichen betrieblichen Erträgen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Verkauf eines Friedhofgrundstücks.

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Wirtschaftsplan ein um 924 TEUR höheres Betriebsergebnis.

10. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme 79.267.190,03 EUR; Jahresüberschuss 3.035.114,37 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Duisburg, den 26. Juli 2023



PKF Fassel
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Büchtmann
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite	Vorjahr	
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	108.844,43	151.069,20
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.491.170,79	2.560.990,26
2. Abwassersammelanlagen	70.135.461,18	70.122.798,53
3. Technische Anlagen und Maschinen	1.708.249,98	1.643.098,67
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	258.014,97	167.584,02
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	982.947,15	85.642,15
	75.575.844,07	74.580.113,63
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	750,00	750,00
	75.685.438,50	74.731.932,83
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	70.097,01	61.096,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	111.091,51	256.540,26
2. Forderungen gegen die Stadt Schwelm	1.078.986,36	1.127.382,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	621.906,00	946,66
	1.811.983,87	1.384.869,05
	1.694.243,79	951,90
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.576.324,67	1.446.917,76
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.426,86	4.816,00
	79.267.190,03	76.183.666,59

Passivseite	Vorjahr	
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Kapitalrücklage	6.199.192,48	6.199.192,48
III. Andere Gewinnrücklagen	1.846.667,70	1.846.667,70
IV. Jahresüberschuss	3.035.114,37	2.306.410,27
	14.080.974,55	13.352.270,45
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	6.409.999,48	6.570.192,48
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.784.379,00	1.689.277,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.059.079,40	1.005.820,00
	2.843.458,40	2.695.097,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.345.000,00	34.257.155,17
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 4.665.000,00 EUR (Vorjahr 3.384.655,17 EUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 31.680.000,00 EUR (Vorjahr 30.872.500,00 EUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.786.068,98	750.704,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.786.068,98 EUR (Vorjahr 750.704,97 EUR)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm	7.543.440,39	8.171.280,94
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 611.685,12 EUR (Vorjahr 627.840,55 EUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 6.931.755,27 EUR (Vorjahr 7.543.440,39 EUR)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	8.137.840,67	8.297.001,76
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 770.130,52 EUR (Vorjahr 966.838,75 EUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 7.367.710,15 EUR (Vorjahr 7.330.163,01 EUR)		
davon aus Steuern 34.444,29 EUR (Vorjahr 32.851,47 EUR)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 10.243,60 EUR (Vorjahr 10.396,88 EUR)		
	53.812.350,04	51.476.142,84
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.120.407,56	2.089.963,82
	79.267.190,03	76.183.666,59

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	17.610.204,55	16.986.022,32
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	208.385,00	140.193,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	877.955,39	280.835,94
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-558.893,00	-499.718,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.768.072,51	-6.308.076,15
	<u>-7.326.965,51</u>	<u>-6.807.794,36</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.346.967,54	-3.307.301,20
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
davon für Altersversorgung 335.369,97 EUR (Vorjahr 248.964,31 EUR)	-1.031.741,11	-899.076,46
	<u>-4.378.708,65</u>	<u>-4.206.377,66</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.329.500,76	-2.319.687,01
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-994.368,17	-947.986,12
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.811,00	0,00
davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen 15.811,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-638.907,18	-809.898,54
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen 21.514,00 EUR (Vorjahr 178.389,00 EUR)		
10. Ergebnis nach Steuern	3.043.905,67	2.315.307,57
11. Sonstige Steuern	-8.791,30	-8.897,30
12. Jahresüberschuss	<u>3.035.114,37</u>	<u>2.306.410,27</u>

Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) erstellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 24 Abs. 2 der KUV wurde eine nach Unternehmenszweigen differenzierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt und als Anlage 2 zum Anhang aufgenommen. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Als verbundene Unternehmen i. S. des § 271 Abs. 2 HGB gelten alle Betriebe und Gesellschaften, die in den Gesamtabchluss der Stadt Schwelm nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung einzubeziehen sind.

Als nahestehende Personen gelten alle Unternehmen im Sinne des IAS 24 sowie Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Rahmen der **Schlussbilanz zum 31.12.2022** gelten folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Herstellungskosten der Kanalbaumaßnahmen umfassen neben aktivierten Eigenleistungen für die Bauleitung und Bauplanung auch auf die Bauzeit entfallende Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 HGB). Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände (bis 800 EUR netto) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Möglichen Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Das **Stammkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Sonderposten werden mit dem Wert des korrespondierenden Aktivpostens angesetzt und über die entsprechende Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgt gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HGB zum laufzeitäquivalent abgezinsten notwendigen Erfüllungsbetrag der zugrundeliegenden Verpflichtung. Die Bewertung der **Pensionsverpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 10 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Es wird eine Trendannahme für die Besoldungsdynamik in Höhe von 2,50 Prozent berücksichtigt. Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Dr. HEUBECK zugrunde, bei einem Rechnungszinssatz von 1,78 Prozent.

Die Bewertung der **Beihilfeverpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 7 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Dr. HEUBECK zugrunde, bei einem Rechnungszinssatz von 1,44 Prozent.

Die Bewertung der **übrigen Sonstigen Rückstellungen**, die alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen berücksichtigen, erfolgt ebenfalls mit dem Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten laufzeitadäquaten Zinssätzen abgezinst. Für das Jahr 2022 betragen die Zinssätze 0,43 Prozent bis 1,54 Prozent.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** enthalten ausschließlich Nutzungsrechte an EDV-Software.

Der Bestand (Anschaffungs- und Herstellungskosten) der **Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten** erhöht sich um knapp 60 T€ auf 5.203 T€ (Restbuchwert zum 31.12.2022: 2.491 T€).

Der Stand der geleisteten Anzahlungen und **Anlagen im Bau** stellt sich wie folgt dar:

	<u>T€</u>
Kanalerneuerung Lindenbergstraße	825
Kanalerneuerung Kirchstraße	81
Kanalerneuerung Lohmannsgasse	41
Kanalnetzsteuerung (Telemetrie, EMSR Technik)	35
Kanalerneuerung Ruhrstraße	1
	<hr/> <u>983</u>

Im Wirtschaftsjahr wurden für folgende Maßnahmen Zinsen aktiviert:

	<u>€</u>
Kanalerneuerung Lindebergstr. (Teilstück)	14.657,00
Kanalerneuerung Bahnhofstraße (Teilstück)	8.148,00
Kanalnetzsteuerung (Telemetrie, EMSR Technik)	4.041,00
Kanalerneuerung Eugenstraße (Teilstück)	3.837,00
Kanalerneuerung Westfalendamm	3.071,00
Kanalerneuerung Lohmannsgasse (Teilstück)	3.042,00
Kanalerneuerung Blumenstraße (Teilstück)	2.993,00
Kanalerneuerung Döinghauser Straße (Teilstück)	2.873,00
Kanalerneuerung Carl-vom-Hagen-Str. (Teilstück)	2.511,00
Kanalerneuerung Talstraße (Teilstück)	1.295,00
Kanalerneuerung Kirchstraße (Teilstück)	1.294,00
Kanalerneuerung Ruhrstraße (Teilstück)	1.073,00
Kanalerneuerung Blücherstraße (Teilstück)	790,00
	<hr/> <u>49.625,00</u>

Bei den **Vorräten** handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Auftausalz, Ersatzteile für Fahrzeuge, Dienst- und Schutzkleidung, allgemeines Unterhaltungsmaterial sowie Grabmale.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufender Verrechnung gegenüber der

Stadt Schwelm wurden saldiert. Die Forderung gegenüber der Stadt Schwelm mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die aus dem Rückdeckungsanspruch aus der Beamtenversorgung resultiert, wird in Anwendung des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Pensionsrückstellungen verrechnet.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** belaufen sich auf knapp 1.694 T€. Sie werden zum Nennwert ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen primär vorausgezahlte Be-
amtenvergütung.

Das **Eigenkapital** hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2021	Zugang	Minderung	31.12.2022
	€	€	€	€
Stammkapital	3.000.000,00	0,00	0,00	3.000.000,00
Kapitalrücklage	6.199.192,48	0,00	0,00	6.199.192,48
Gewinnrücklage	1.846.667,70	0,00	0,00	1.846.667,70
Jahresüberschuss	2.306.410,27	3.035.114,37	2.306.410,27	3.035.114,37
	13.352.270,45	3.035.114,37	2.306.410,27	14.080.974,55

Das **Stammkapital** von 3.000 T€ entspricht dem Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 16.12.2004. Gemäß Beschluss vom 20.09.2022 wurden der Jahresgewinn 2021 in voller Höhe ausgeschüttet. Die Ausschüttung übersteigt den Planansatz im städtischen Haushalt 2022 (2.118.100 €).

Unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse** sind die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Zuschüsse sowie die erhaltenen Anschlussbeiträge des Betriebes ausgewiesen. Die erhaltenen Zuschüsse und Anschlussbeiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die **Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** betrifft die Versorgungsansprüche der von der Stadt Schwelm übernommenen Beamten. Berücksichtigt sind die gesamten Verpflichtungen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm gegenüber den Versorgungsempfängern. In den Pensionsrückstellungen werden zudem die Forderungen aus dem Erstattungsanspruch gegen die Stadt Schwelm aufgrund der Übernahme von Beamten von 181 T€ saldiert ausgewiesen.

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren und dem Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Jahren zu ermitteln und im Jahresabschluss anzugeben. Dieser Unterschiedsbetrag steht nicht zur Ausschüttung zur Verfügung, soweit er die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrages und abzgl. eines Verlustvortrages überschreitet. Für 2022 beträgt der Unterschiedsbetrag 110.713 €.

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen geht aus dem folgenden Rückstellungsspiegel hervor:

	31.12.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Auf-/Ab- zinsung	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€
Urlaubs- & Überstunden- rückstellung	242.068,00	-242.068,00	0,00	236.611,00	0,00	236.611,00
Jubiläumsrückstellung	9.430,00	-333,00	-92,00	873,00	-75,00	9.803,00
Rückstellung Beihilfe	623.197,00	0,00	0,00	24.055,00	12.557,00	634.695,00
Rückstellung Altersteilzeit	54.300,00	-29.400,00	0,00	0,00	800,00	25.700,00
ausstehende Eingangs- rechnungen/Abrechnungen	76.825,00	-31.825,00	0,00	107.270,40	0,00	152.270,40
Gesamt	1.005.820,00	-303.626,00	-92,00	368.809,40	11.832,00	1.059.079,40

Für am Bilanzstichtag noch bestehende Urlaubsansprüche sowie Überstundenzeitguthaben von Bediensteten aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine Rückstellung gebildet. Der Rückstellungsbetrag entspricht den voraussichtlichen Aufwendungen für den noch zu gewährenden Urlaub und Überstundenabbau.

Bei den ausstehenden Eingangsrechnungen/offenen Abrechnungen handelt es sich um die Jahresabschlusskosten und um ausstehende Rechnungen von fremden Dritten (Rückabwicklung in der Vergangenheit erhaltener Zahlungen im Zusammenhang mit der Straßenoberflächenentwässerung an Bundes- und Landesstraßen, Entsorgungskosten Kreis).

Die Laufzeiten der bestehenden **Verbindlichkeiten**, die insgesamt ungesichert sind, lassen sich folgender tabellarischer Aufstellung entnehmen:

	Gesamtbetrag Stand 31.12.2022 T€	Laufzeit bis zu einem Jahr T€	Laufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren T€	Laufzeit von mehr als fünf Jahren T€
gegenüber Kreditinstituten	36.345	4.665	12.722	18.958
aus Lieferungen und Leistungen	1.786	1.786	0	0
gegenüber der Stadt Schwelm	7.543	612	2.001	4.930
Sonstige	8.138	770	2.860	4.508
Gesamt	53.812	7.833	17.583	28.396

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm beinhalten ausschließlich das von der Stadt Schwelm gewährte Trägerdarlehen (7.543 T€).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen zum 31.12.2022 im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Wupperverband (6.908 T€) im Zusammenhang mit dem vom Wupperverband finanzierten Objekt „Entlastungssammler Schwelme“.

Die Verbindlichkeit für die Kostenüberdeckungen im Gebührenbereich (1.180 T€) resultiert aus den Betriebsabrechnungen Stadtentwässerung (227 T€ Vorjahre, 690 T€ 2022), Straßenreinigung und Winterdienst (146 T€ Vorjahre, 38 T€ 2022) sowie Abfall (41 T€ Vorjahre, 38 T€ 2022).

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** weist die abgegrenzten Einnahmen für Grabnutzungsentgelte aus, die für die durchschnittliche Laufzeit der Nutzungsrechte von 20 Jahren vorab vereinnahmt werden. Er wird jährlich anteilig aufgelöst.

Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	T€	T€
Gebührenbereich		
Stadtentwässerung	8.367	8.487
Friedhofswesen	424	402
Straßenreinigung	661	773
Abfallwirtschaft	2.603	2.517
	<u>12.055</u>	<u>12.179</u>
Dienstleistungsbereich		
Straßenbau	3.220	2.590
Straßenbeleuchtung	354	426
Stadtgrün	1.840	1.650
	<u>5.414</u>	<u>4.666</u>
allgemeiner Bereich		
Verwaltung	37	38
Fuhrpark	4	3
Sonderthema (City Team)	100	100
	<u>141</u>	<u>141</u>
	<u>17.610</u>	<u>16.986</u>

Aufwendungen und Erträge aus Veränderungen der Verbindlichkeit für Kostenüberdeckungen in den Gebührenbereichen (2022: 326 T€, 2021: -252 T€) sind einheitlich unter den Umsatzerlösen erfasst. Gleiches gilt für Erträge aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungsposten für vorab vereinnahmte Grabnutzungsentgelte (2022: 208 T€, 2021: 206 T€).

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wird eine Gebühr für das Schmutzwasser und eine für das Niederschlagswasser erhoben. Der Gebührenmaßstab für Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch, für das Niederschlagswasser die versiegelte Fläche. Bei entsprechender Durchlässigkeit der versiegelten Fläche kommt ein reduzierter Gebührensatz zum Tragen.

Bei der Ermittlung der Abwassergebühren wird zwischen Benutzern, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten, und Nichtmitgliedern unterschieden. Bei den Nichtmitgliedern erfolgt hinsichtlich des Schmutzwassers eine weitere Differenzierung nach direkt angeschlossenen Grundstücken, Benutzern von Kleinkläranlagen und Benutzern mit einer abflusslosen Grube.

Von Benutzern von Kleinkläranlagen werden eine Grund- und eine Entsorgungsgebühr erhoben. Über die Grundgebühr werden die fixen Vorhaltekosten, die unabhängig von der Häufigkeit der

Klärschlammabfuhr entstehen, gedeckt. Als Bemessungsgrundlage dient die Anzahl der gemeldeten Bewohner des betreffenden Grundstücks. Die Entsorgungsgebühr fällt je Kubikmeter abgefahrenes Schmutzwasser an. Mit dieser geänderten Gebührenerhebung wird u. a. der Tatsache Rechnung getragen, dass bei Kleinkläranlagen die Abfuhr des Klärschlammes in der Regel nur alle 2 bis 3 Jahre erfolgt.

Die Entwässerungsgebühren und abgerechneten Mengen für 2022 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Klassifizierung	Gebührensatz 2022	Menge 2022	Gebührensatz 2021	Menge 2021
I. Schmutzwasser				
Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,99 €/m ³	52 Tm ³	2,10 €/m ³	54 Tm ³
Benutzer mit einer Kleinkläranlage				
- Grundgebühr	3,28 €/Person	435 Pers	3,73 €/Person	424 Pers
- Entsorgungsgebühr	24,30 €/m ³	0,4 Tm ³	25,94 €/m ³	0,4 Tm ³
Benutzer mit einer abflusslosen Grube	13,37 €/m ³	1,4 Tm ³	13,53 €/m ³	1,9 Tm ³
Übrige Benutzer	3,24 €/m ³	1.397 Tm ³	3,20 €/m ³	1.350 Tm ³
II. Niederschlagswasser				
Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,23 €/m ² (ermäßigt: 0,615 €/m ²)	55 Tm ²	1,22 €/m ² (ermäßigt: 0,61 €/m ²)	112 Tm ²
Übrige Benutzer	1,37 €/m ² (ermäßigt: 0,685 €/m ²)	2.857 Tm ²	1,35 €/m ² (ermäßigt: 0,675 €/m ²)	2.800 Tm ²

Im Bereich der Abfallentsorgung stehen verschieden große Gefäße für Rest- und Biomüll zur Verfügung. Zusätzlich wird die Gebühr bestimmt durch die Abfuhrfrequenz. Neben der regelmäßigen Abfallentsorgung wird Sperrgut am Betriebshof angenommen bzw. vor Ort abgeholt. Die Benutzungsgebühren und Entgelte (je Leerung) für die Abfallwirtschaft sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

	2022	2021
für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 - 240, 1.100 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,03 Euro/Liter	1,00 Euro/Liter
für Restabfallbehälter 30 - 240 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,78 Euro/Liter	1,73 Euro/Liter
für Restabfallbehälter 1.100 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,12 Euro/Liter	1,13 Euro/Liter
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich)	2,24 Euro/Liter	2,26 Euro/Liter
- bei vierwöchentlicher Abfuhr (13 x jährlich)	0,56 Euro/Liter	0,57 Euro/Liter

Für die Entsorgung von Sperrmüll und Grünschnitt werden mengenabhängige Entgelte erhoben.

Für die Gebührenabrechnung 2022 sind insgesamt knapp 1.131.000 Liter (2021: 1.131.000 Liter) Restabfall und Biomüll aus Tonnen (30 - 240 Liter) und gut 459.000 Liter (2021: 459.000 Liter)

Restmüll aus 1.100 Liter - Containern veranlagt worden. Im Einzugsgebiet wurden ca. 3.920 t Rest- und ca. 2.165 t Biomüll (2021: 3.948 t bzw. 2.328 t) eingesammelt und entsorgt. Hinzu kommen ca. 385 t (2021: 343 t) Abfall aus der Sperrgutentsorgung und Sonderaktionen.

Insgesamt haben im Wirtschaftsjahr 233 (2021: 216) Bestattungen stattgefunden. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Grabarten:

	2022	2021
Erdbestattungen Sarg	53	41
Erdbestattungen Urne	150	150
Bestattungen Urnenwand	30	25

Die Gebühren sind § 4 der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 03.12.2020 zu entnehmen.

Der Posten **andere aktivierte Eigenleistungen** enthält die Aufwendungen, die für die eigenen Mitarbeiter angefallen sind, soweit sie in Zusammenhang mit der Herstellung bzw. Anschaffung zu aktivierender Anlagen befasst waren, sowie aktivierte Fremdkapitalzinsen, soweit diese auf die Bauzeit entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (160 T€, Vorjahr 160 T€) sowie aus Anlagenverkäufen (619 T€).

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** bestehen überwiegend aus Aufwendungen für Reparaturmaterialien für Fahrzeuge (188 T€) und Treibstoffkosten (200 T€).

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Entwässerungskosten (2.225 T€) und Entsorgungskosten (1.114T€) sowie die Aufwendungen für die Bauleistungen/Investitionen im Dienstleistungsbereich (2.412 T€). Der Unterhaltungsaufwand beträgt im Dienstleistungsbereich 443 T€ und im Gebührenbereich 203 T€

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u> T€
a) Entgelte	
Entgelte	3.336
Sonstiger Personalaufwand (einschließlich Veränderung entspr. Rückstellungen)	11
	<u>3.347</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
Sozialversicherung	680
Zusatzversorgung	258
Beihilfen/Beamtenversorgung	-9
Sonstige (einschließlich Veränderung entspr. Rückstellungen)	102
	<u>1.031</u>
	<u><u>4.378</u></u>

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich primär aus Verwaltungskostenbeiträgen (185 T€), Beratungshonoraren (144 T€), Versicherungen (89 T€) sowie Energie- und Wasserkosten (86 T€) zusammen. Hinzu kommen Verluste aus Anlagenabgang (210 T€), die in erster Linie aus dem Abgang der Restbuchwerte von Inliner sanierten Kanalhaltungen resultieren.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** resultieren insbesondere aus Darlehen von Kreditinstituten (382 T€), von der Stadt Schwelm (113 T€) und vom Wupperverband (103 T€). Außerdem ausgewiesen wird der Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

Die **sonstigen Steuern** betreffen ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Abschlussprüferhonorar

Gemäß § 285 Nr. 17 HGB wird das Gesamthonorar des Abschlussprüfers angegeben. Es beträgt 22.491,00 € (brutto) und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter

Jahr	gewerbliche Mitarbeiter	angestellte Mitarbeiter	Beamte	Mitarbeiter Insgesamt
2021	55,9	19,2	1	76,1
2022	52,5	19	1	72,5

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen belaufen sich auf gut 648 T€. Sie betreffen in erster Linie Bauleistungen im Bereich der Dienstleistungen für die Stadt sowie Kanalbaumaßnahmen.

Die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm sind Mitglied in der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (ZKW). Die hierüber versicherten Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der ZKW besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm entfallenden Vermögen der ZKW. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der

ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm nicht vorgehalten. Der Umlagesatz beträgt 4,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demographischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen. So wird weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % erhoben. Die umlagepflichtigen Entgelte betragen im Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt 3.317 T€

Nachtragsbericht

Mit Wirkung vom 01.01.2023 erfolgte eine organisatorische Änderung, durch die die Dienstleistungsbereiche Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Stadtgrün – inkl. Friedhöfe – sowie der Fuhrpark im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Schwelm rückübertragen wurden. Hintergrund ist die bevorstehende Umsatzsteuerpflicht, von der insbesondere diese Bereiche betroffen sind.

Weitere Ereignisse von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Stichtag nicht ereignet.

Vorstand

Vorstand ist Frau Dipl. Betw. Ute Bolte.

Gemäß den Vorschriften des Transparenzgesetzes NRW werden die Bezüge des Vorstandes veröffentlicht. Im Wirtschaftsjahr hat der Vorstand ausschließlich Bezüge aus erfolgsunabhängigen Komponenten in Höhe von 104.729,31 € erhalten. Stellvertreter ohne Organfunktion ist der technische Leiter Herr Karsten Migchielsen.

Verwaltungsrat

Der **Verwaltungsrat** setzte sich im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt zusammen:

Schweinsberg, Ralf	(Vorsitzender)	
(1. Beigeordneter, Stadt Schwelm)		
Kick, Hans-Werner	(SPD-R)	(1. stv. Vorsitzender)
(Rentner)		
Nickel, Daniel Jan	(SPD-skB)	
(Abteilungsleiter, Deutsche Post IT Services GmbH)		
Ortelt, Tobias R.	(SPD-skB)	
(wissenschaftl. Mitarbeiter, TU Dortmund)		
Wachter, Stefan	(SPD-skB)	
(Zollbeamter, Hauptzollamt Dortmund)		
Zeilert, Hans-Jürgen	(CDU-R)	
(Rentner)		
Lusebrink, Hans-Otto	(CDU-skB)	
(Rentner)		
Zander, Roswitha	(CDU-skB)	
(freiberufl. Sozialpädagogin)		
Ziebs, Hartmut	(CDU-R)	
(selbstständig)		
Mentz, Sarah	(GRÜNE-R)	
(Beamtin, Land NRW, Rechenzentrum für Finanzen)		
Stark, Peter	(GRÜNE-R)	(2. stv. Vorsitzender)
(Projektmanager a. D.)		

Meckel, Klaus (Rentner)	(FDP-R)	
Pohlmann, Lukas (Student)	(FDP-skB)	
Braun, Werner (Rentner)	(SWG/BfS-skB)	
Zachow, Rainer (Rentner)	(DIE LINKE-skB)	bis 23.06.2022
Senge, Jürgen (Beamter, Land NRW, Landesbetrieb Information und Technik)	(DIE LINKE-skB)	ab 24.06.2022
Erarslan, Mesut (Fertigungsplaner, Brose Schließsysteme GmbH & Co KG)	(BIZ-R)	

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten im Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.535,00 €.

Im Einzelnen erhielten die Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter folgende Aufwandsentschädigung:

Karsten, Udo	50,00 €
Kick, Hans-Werner	100,00 €
Kochs, Oliver	35,00 €
Nickel, Daniel Jan	70,00 €
Ortelt, Tobias	70,00 €
Wachter Stephan	140,00 €
Lusebrink, Hans-Otto	105,00 €
Nockermann, Frank	25,00 €
Sartor, Christiane	50,00 €
Zander, Roswitha	70,00 €
Zeilert, Hans-Jürgen	100,00 €
Ziebs, Hartmut	75,00 €
Mentz, Sarah	100,00 €
Stark, Peter	100,00 €
Meckel, Klaus	100,00 €
Pohlmann, Lukas	35,00 €
Senge, Jürgen	35,00 €
Zachow, Rainer	70,00 €
Erarslan, Mesut	100,00 €
Kappelhoff, Klaus	105,00 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss 2022 beläuft sich auf 3.035.114,37 €

Gemäß § 10 KUV sollen „für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Kommunalunternehmens und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen (...) aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.“ Nach § 14 KUV soll „neben angemessenen Rücklagen nach § 10 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals“ erfolgen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hält der Vorstand die Thesaurierung eines angemessenen Anteils des Jahresüberschusses für angebracht.

Schwelm, den 25. Juli 2023

gez. Ute Bolte

(Vorstand)

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	Wert 01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Wert 31.12.2022	Wert 01.01.2022	Zugang	Abgang	Wert 31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Rest- buchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
EDV-Software	605.560,23	22.516,51	24.211,43	28.969,24	632.834,55	454.491,03	93.277,13	23.778,04	523.990,12	108.844,43	151.069,20	14,7%	17,2%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	5.143.347,64	95.570,89	2.697,78	-33.004,23	5.203.216,52	2.582.357,38	129.688,35	0,00	2.712.045,73	2.491.170,79	2.560.990,26	2,5%	47,9%
2. Abwassersammelanlagen	100.513.551,51	165.960,14	345.587,68	1.742.868,33	102.076.792,30	30.390.752,98	1.686.698,83	136.120,69	31.941.331,12	70.135.461,18	70.122.798,53	1,7%	68,7%
3. Technische Anlagen und Maschinen	5.285.109,47	285.203,41	7.373,08	142.611,90	5.705.551,70	3.642.010,80	362.662,00	7.371,08	3.997.301,72	1.708.249,98	1.643.098,67	6,4%	29,9%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.692.393,15	58.289,43	41.444,16	89.487,30	1.798.725,72	1.524.809,13	57.174,45	41.272,83	1.540.710,75	258.014,97	167.584,02	3,2%	14,3%
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	85.642,15	2.868.237,54	0,00	-1.970.932,54	982.947,15	0,00	0,00	0,00	0,00	982.947,15	85.642,15	0,0%	100,0%
	112.720.043,92	3.473.261,41	397.102,70	-28.969,24	115.767.233,39	38.139.930,29	2.236.223,63	184.764,60	40.191.389,32	75.575.844,07	74.580.113,63	1,9%	65,3%
III. Finanzanlagen													
Sonstige Ausleihungen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00	0,0%	100,0%
	113.326.354,15	3.495.777,92	421.314,13	0,00	116.400.817,94	38.594.421,32	2.329.500,76	208.542,64	40.715.379,44	75.685.438,50	74.731.932,83	2,0%	65,0%

Technische Betriebe der Stadt Schwelm,
Anstalt öffentlichen Rechts
Schwelm

GuV je Sparte

	gesamt Euro	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			Gebührenbereiche				Dienstleistungsbereiche		
		Allgemeine Verwaltung Euro	Integrations- projekt Euro	Fuhrpark/ Arbeitsmittel Euro	Stadtent- wässerung Euro	Friedhofs- wesen Euro	Straßen- reinigung Euro	Abfall- entsorgung Euro	Straßenbau/- unterhaltung Euro	Straßen- beleuchtung Euro	Stadtgrün Euro
1. Umsatzerlöse	17.610.204,55	37.476,61	100.000,00	3.892,28	8.367.448,96	424.263,14	661.118,70	2.602.653,49	3.220.235,75	353.519,50	1.839.596,12
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	208.385,00	0,00	0,00	0,00	208.385,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	877.955,39	23.339,36	113,09	894,50	159.974,00	618.125,41	434,93	74.530,41	0,00	543,69	0,00
4. Materialaufwand											
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-558.893,00	-1.125,71	-5.836,86	-390.032,70	-41.246,61	-14.217,00	-39.629,09	-18.181,68	-9.855,79	-11.747,10	-27.020,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.768.072,51	-94.604,99	0,00	-14.029,76	-2.557.652,05	-60.325,82	-34.524,26	-1.172.927,49	-2.603.694,56	-60.147,35	-170.166,23
5. Personalaufwand											
a) Löhne und Gehälter	-3.346.967,54	-337.013,72	-68.376,70	-235.402,92	-380.391,05	-268.353,45	-90.854,72	-770.461,58	-246.610,73	-98.116,45	-851.386,22
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.031.741,11	-171.360,48	-20.768,99	-74.502,14	-107.650,79	-67.656,51	-26.203,67	-218.019,54	-70.798,85	-27.682,36	-247.097,78
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.329.500,76	-125.849,93	-3.389,00	-256.245,30	-1.830.136,43	-67.939,82	-16.418,27	-12.383,98	-1.831,75	-1.070,00	-14.236,28
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-994.368,17	-423.417,31	-2.240,87	-51.595,61	-346.744,23	-43.944,95	-7.335,26	-33.130,20	-44.890,87	-3.527,76	-37.541,11
I. Ordentliches Betriebsergebnis	3.667.001,85	-1.092.556,17	-499,33	-1.017.021,65	3.471.986,80	519.951,00	446.588,36	452.079,43	242.553,20	151.772,17	492.148,04
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.811,00	12.026,00	0,00	0,00	0,00	3.785,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-638.907,18	-514.653,18	0,00	0,00	-102.740,00	-20.714,00	0,00	0,00	0,00	-800,00	0,00
II. Finanzergebnis	-623.096,18	-502.627,18	0,00	0,00	-102.740,00	-16.929,00	0,00	0,00	0,00	-800,00	0,00
10. Interne Leistungsverrechnung	0,00	1.628.382,06	-4.056,29	1.026.423,45	-793.210,87	-159.982,64	-459.948,64	-550.009,50	-136.576,19	-124.883,91	-426.137,47
11. Sonstige Steuern	-8.791,30	0,00	-210,00	-8.507,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-74,00
III. Jahresüberschuss	3.035.114,37	33.198,71	-4.765,62	894,50	2.576.035,93	343.039,36	-13.360,28	-97.930,07	105.977,01	26.088,26	65.936,57

Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

Vorbemerkung

Der Lagebericht ist unter Beachtung der für die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) geltenden Vorschrift des § 26 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) aufgestellt worden. Hinsichtlich seines Inhalts und seiner Struktur orientiert sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 289 HGB sowie des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) Nr. 20.

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm (TBS) sind aus der damaligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Schwelm hervorgegangen und bestehen seit dem 31.12.2004 als Anstalt öffentlichen Rechts. Dabei wurde das rechtliche bzw. wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auf die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, übertragen.

Gegenstand der Anstalt öffentlichen Rechts sind gemäß § 2 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004 die Abfall- und Abwasserentsorgung, die Reinigung der Straßen nebst Winterdienst, Pflege, Bau und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Gebührenbereich) sowie die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt, insbesondere im Bereich Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Pflege der Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste (Dienstleistungsbereich). Hierzu gehören auch etwaige Hilfs- und Nebenbetriebe (allgemeiner Bereich), die die Erfüllung der Aufgaben der TBS fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Die TBS sind berechtigt, Satzungen über die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

Sitz des Unternehmens ist Schwelm als alleiniger Standort.

II. Wirtschaftsbericht

a) Rahmenbedingungen

Gebührenbereich

Mit der Gründung als Anstalt öffentlichen Rechts wurden den TBS das Recht und die Pflicht, eigene Satzungen im Gebührenbereich zu erlassen, übertragen. Die Gebührenbescheide werden im Namen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm erlassen. Das Überwachen des Zahlungseingangs bzw. der Einzug der fälligen Gebühren erfolgte durch die TBS selbst.

Dienstleistungsbereich

Den TBS obliegt die fachliche Abwicklung der Maßnahmen des Haushaltes der Stadt für die Bereiche Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Stadtgrün.

b) Geschäftsverlauf

Gebührenbereich

Die investiven Maßnahmen der Stadtentwässerung werden bestimmt durch das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind die vorgesehenen Kanalbaumaßnahmen überwiegend erledigt oder in Ausführung, mindestens aber beauftragt worden. Neben der Fertigstellung von Maßnahmen aus dem Vorjahr wurden die für das Wirtschaftsjahr geplanten Maßnahmen mit einem Volumen von 2,87 Mio. € durchgeführt und überwiegend fertiggestellt.

Die Umsatzerlöse des Friedhofswesens lagen mit 424 T€ über dem Durchschnitt der Vorjahre (405 T€). Die Beerdigungsgebühren lagen mit 268 T€ über dem Durchschnitt (260 T€), ebenso die Benutzungsgebühren der Trauerhalle (106 T€, Durchschnitt 97 T€). Normalerweise ist diese Sparte trotz der Erstattung des städtischen Grünanteils seitens der Stadt Schwelm defizitär. Die Ursache liegt darin, dass aufgrund der Rahmenbedingungen für Friedhöfe im Allgemeinen und den Schwelmern im Besonderen vielfach keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden können. Aufgrund des Verkaufs einer Erweiterungsfläche ist das Jahresergebnis 2022 ausnahmsweise positiv.

Das Konzept zur nachhaltigen Friedhofsentwicklung wurde vorangetrieben. Das Angebot flächenhafter Alternativen zu den bestehenden Urnenwandanlagen steht weiterhin im Fokus.

Der Winter verlief mild, wodurch der Aufwand für den Winterdienst erheblich geringer ist als im Vorjahr und deutlich unter dem Zehn-Jahres-Durchschnitt liegt. Die sonstige Straßenreinigung verlief im gewohnten Umfang.

Die Aufgabenerfüllung der Abfallwirtschaft erfolgte unverändert.

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG NRW die bisherige Rechtsprechung hinsichtlich des Ansatzes von kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung in der Abwassergebührenkalkulation grundlegend geändert. Sofern das Urteil rechtskräftig wird, führt dies zu einer deutlichen Reduzierung der ansetzbaren kalkulatorischen Kosten, was zu einer entsprechenden Verringerung der künftigen Jahresergebnisse führen wird. Gegen das Urteil wurde eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, so dass es bis zum Jahresende nicht rechtskräftig wurde.

Parallel wurde eine Änderung des KAG in die Wege geleitet. Die Änderung trat zum 15.12.2022 in Kraft. Die Gebühren 2023 wurden auf dieser Grundlage berechnet.

Dienstleistungsbereich

Der Witterungsverlauf stellte die Grünpflege vor besondere Herausforderungen. Stürme im Februar verursachten schwere Schäden. In den Monaten Februar und September fielen große Mengen an Niederschlag. Der März und die Sommermonate hingegen waren extrem trocken, so dass aufwendige Bewässerungsmaßnahmen notwendig waren. Wie in den Vorjahren war ein Schwerpunkt der Arbeiten der Abteilung Stadtgrün die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung im Bereich des Straßenbegleitgrüns und der Bäume.

Es wurden erneut zwei Auszubildende der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau eingestellt. Ein Ausbildungsverhältnis wurde innerhalb der Probezeit beendet. Außerdem wurde ein weiteres aus 2020 seitens des Auszubildenden vorzeitig beendet. Zum Jahresende waren vier von sechs Ausbildungsplätze besetzt.

Die Arbeiten im Straßenbau konzentrierten sich auf die wichtigsten Unterhaltungsmaßnahmen, besonders die Beseitigung der Winterschäden. Soweit wie möglich wurden Fahrbahndecken im Zuge von Kanalbaumaßnahmen oder dem Verlegen von Versorgungsleitungen erneuert. Im Wirtschaftsjahr wurden einige Gehwegbereiche in Pflasterbauweise erneuert und Treppenanlagen wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt.

Im investiven Bereich der Stadt wurde die Rheinische Straße im Vollausbau weiterhin erneuert. Als weitere große Maßnahme wurde der Radweg „Unter dem Karst“ errichtet.

Zu den wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Straßenbeleuchtung gehören die Reinigung der Leuchten, der Austausch der Leuchtmittel sowie die Prüfung der Masten auf Standsicherheit. Die Kabelübergangskästen, Schaltanlagen und Kabelverteilerschränke werden einer regelmäßigen Reinigung und technischen Überprüfung unterzogen.

Am neuen Radweg „Unter dem Karst“ wurde eine mitlaufende Beleuchtung installiert.

Allgemeiner Bereich und gemeinsame Betriebsabteilungen

Fuhrpark

Neben der Reparatur von Fahrzeugen und Geräten werden in der Werkstatt Abgasuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und die Vorbereitungen zur Hauptuntersuchung des TÜV für die eigenen und die städtischen sowie die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes durchgeführt.

Verwaltung

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat im Laufe des Berichtsjahres in vier Sitzungen über die Entwicklung des Unternehmens und alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss von 3.035 T€ erwirtschaftet. Der Geschäftsverlauf wird insgesamt als zufriedenstellend beurteilt.

Seit Februar 2022 herrscht der russische Angriffskrieg in der Ukraine. Diese Krise bedeutet grundsätzlich für die TBS ein wirtschaftliches Risiko. Die energiepolitische Situation, die Entwicklung der Inflation sowie der Rohstoffmangel haben teilweise zu Kostensteigerungen im Gebühren- und im Dienstleistungsbereich geführt.

c) Lage

Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 3.035 T€ und liegt damit deutlich über dem Vorjahreswert (2.306 T€). Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022 fällt der Jahresüberschuss erheblich höher aus (Planwert 2.110 T€). Die Gebührenbereiche haben mit 2.808 T€ zu dem Ergebnis beigetragen.

Erwartungsgemäß wurden im Berichtsjahr die höchsten Umsatzerlöse im Gebührenbereich mit einem Anteil von 68,5 % getätigt. 69,4 % der Umsatzerlöse des Gebührenbereichs entfallen auf die Abteilung Stadtentwässerung.

Die **Umsatzrendite**, berechnet als Verhältnis Jahresergebnis zu Umsatzerlösen, verdeutlicht, wie viel Prozent vom Umsatz als Gewinn im Unternehmen verbleibt. Sie beträgt für das Wirtschaftsjahr 17,2 % (VJ: 13,6 %).

Mit der **Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite** wird angegeben, wie hoch der prozentuale Anteil des eingesetzten Kapitals am Ergebnis ist. Diese Rendite gibt quasi die „Verzinsung“ des eingesetzten Kapitals an. Die Eigenkapitalrendite wird ohne Berücksichtigung der Sonderposten ermittelt. Die Eigenkapitalrendite liegt bei 22,1 % (VJ: 17,2 %), die des Gesamtkapitals bei 4,6 % (VJ: 3,8 %).

Der Personalaufwand beträgt bei einem durchschnittlichen Personalbestand von 72,5 Mitarbeitern 4.379 T€. Daraus errechnet sich eine Personalaufwandsquote (Relation von Personalaufwendungen und Umsatzerlösen) von 24,6 %, unter Abzug der aktivierten Eigenleistungen beträgt die Personalaufwandsquote 24,6 %. Diese Quote unterstreicht die Personalintensität der von den TBS durchgeführten Aufgaben.

Das Jahresergebnis ist gegenüber dem prognostizierten Wert des Wirtschaftsplans deutlich höher ausgefallen. Das resultiert in erster Linie aus dem Verkauf eines Friedhofsgrundstücks. Den gegenüber der Planung geringer ausfallenden Umsatzerlösen steht geringerer Aufwand für bezogene Leistungen gegenüber. Ursächlich hierfür ist die Abwicklung der seitens der Stadt geplanten Investitionen im Dienstleistungsbereich.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beläuft sich auf 79.267 T€ (31.12.2021: 76.184 T€).

Das Betriebsvermögen hinsichtlich der Sachanlagen hat sich erhöht, d. h. die Abschreibungen und Anlagenabgänge wurden wertmäßig durch die Investitionen kompensiert.

Das Anlagevermögen hat einen Anteil von 95,4 % an der Bilanzsumme (31.12.2021: 98,1 %) und spiegelt somit die typische Anlagenintensität eines Entsorgungsbetriebes wider. Die Zugänge beim Anlagevermögen werden mit gut 66,6 % durch die Abschreibungen auf das Anlagevermögen gedeckt.

Die Eigenkapitalquote betrug - unter Hinzuziehen des Sonderpostens - zum Bilanzstichtag 25,9 % (2021: 26,2 %).

Zum Jahresende war das Anlagevermögen zu 93,7 % (31.12.2021: 93,8 %) durch Eigenkapital, Sonderposten sowie mittel- und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

Der Vorstand beurteilt die Vermögenslage als zufriedenstellend.

Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist ein Cashflow von 6.510 T€ erwirtschaftet worden, der in erster Linie aus dem Jahresüberschuss, den erwirtschafteten Abschreibungen und den Zinsaufwendungen resultiert.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit im Berichtsjahr beträgt 2.874 T€ und entfällt überwiegend auf das Kanalanlagevermögen.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit konnte die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, die Zinszahlungen, die Gewinnabführung an die Stadt Schwelm sowie die Tilgung von Darlehen an Kreditinstitute und den Wupperverband nicht vollständig decken. Aus diesem Grund ist eine Neuaufnahme von Darlehen von insgesamt 5.500 T€ erfolgt.

Der Finanzmittelfonds (liquide Mittel abzüglich kurzfristiger Bankschulden) hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2.922 T€ auf 1.694 T€ per 31.12.2022 erhöht.

Mit den Mitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie den aufgenommenen Darlehen waren die TBS stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

d) Gesamtaussage

Insgesamt beurteilt der Vorstand Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens als zufriedenstellend. Die Prognosen aus dem Vorjahr sind überwiegend eingetreten, das geplante Ergebnis wurde deutlich übertroffen.

III. Prognosebericht

Zur voraussichtlichen Unternehmensentwicklung nimmt der Vorstand wie folgt Stellung:

Mit der Einführung des neuen § 2 b UStG wird die grundsätzliche Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Umsatzsteuergesetz verankert, sofern diese auf

privatrechtlicher Grundlage tätig werden. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 01.01.2017. Mit Abgabe einer entsprechenden Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt kann das bisherige Recht – nach letzter Änderung in Dezember 2022 – längstens bis zum 31.12.2024 angewendet werden.

Die neue Regelung begründet für weite Teile des Dienstleistungsbereiches der TBS die Steuerpflicht. Die sich hieraus ergebende finanzielle Mehrbelastung der Stadt soll abgewendet werden. Verschiedene Lösungsansätze wurden einer detaillierten Evaluierung unterzogen. Die Neuorganisation dieses Bereichs zum 01.01.2023 wurde im Laufe des Jahres vorbereitet. Der Dienstleistungsbereich, der mehrwertsteuerpflichtig wird, wird in die Stadtverwaltung zurückgeführt. Aufgrund der inhaltlichen und organisatorischen Zuordnung des Friedhofs zum Stadtgrün wird auch der gebührenfinanzierte Friedhof auf die Stadt übertragen, ebenso die KFZ-Werkstatt. Die reduzierte AöR umfasst künftig die hoheitlichen Bereiche Stadtentwässerung, Straßenreinigung und Abfallwirtschaft.

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 sieht Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 35,7 Mio. € vor, die von den TBS durchzuführen sind. Für 2023 sind elf Kanalbaumaßnahmen mit einem Volumen von knapp 5,7 Mio. € vorgesehen.

Gegen das OVG-Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) war seitens der beklagten Stadt ein Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet worden. Dieses wurde mit Beschluss vom 07.03.2023 (AZ.: 9 B 15.22) eingestellt, weil die beklagte Stadt die angefochtenen Gebührenbescheide aufgehoben hat. Zugleich führt das BVerwG in seinem Beschluss aus, dass das Urteil des OVG NRW wirkungslos ist. Zudem wurde mit der Änderung des KAG ein wesentlicher Aspekt in der Argumentation verändert. Mögliche Rechtsprechung zu den neuen Regelungen ist abzuwarten.

Für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresüberschuss von 1.090 T€ bzw. 1.093 T€ vor. Nach heutiger Einschätzung kann das für 2023 geplante Jahresergebnis grundsätzlich erreicht werden.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die TBS verfügen über ein hinsichtlich ihrer Größe und ihren Aufgaben angepasstes Risikomanagement. Hierbei werden Risiken unterschiedlichster Art und ihre möglichen Folgen identifiziert, bewertet und Maßnahmen der Risikosteuerung, -abwehr und -begrenzung definiert.

Das Risikomanagement differenziert nach folgenden Risikokategorien:

- Managementrisiken
- Finanzrisiken
- technische Risiken
- rechtliche Risiken
- Personalrisiken
- sonstige Risiken

Nach einer Überprüfung und Bewertung im Jahr 2022 bestehen aktuell folgende bedeutende Risiken:

- Verletzung von rechtlich vorgegebenen Pflichten
- unzureichender Arbeitsschutz

Der Unternehmensfortbestand wird auch für die folgenden Jahre als gesichert angesehen, wenn auch in reduziertem Umfang.

Die Liquidität ist durch die zeitnahe Erhebung von Gebühren sowie eine ausreichende Kreditlinie gesichert. Dementsprechend wird auch keine Gefahr der Zahlungsunfähigkeit gesehen.

Der seit Februar 2022 herrschende russische Angriffskrieg in der Ukraine dauert an. Diese Krise bedeutet für die TBS weiterhin ein wirtschaftliches Risiko. Die energiepolitische Situation, die Entwicklung der Inflation, der Anstieg der Darlehenszinsen sowie der Rohstoffmangel können zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Besonders mit Blick auf die Inflation wurde ein finanzieller Ausgleich bei den Tarifrunden beschlossen. Dies führt zu einer deutlichen Steigerung der Personalkosten. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Belastung der TBS wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit mögliche Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet oder in den Gebührenkalkulationen der Folgejahre berücksichtigt werden können.

Der Vorstand sieht über die im Lagebericht gemachten Ausführungen hinaus keine weiteren entwicklungsbeeinträchtigende Risiken für die zukünftige Entwicklung. Ferner sieht der Vorstand aktuell keine bestandsgefährdenden Risiken.

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen eines Kommunalunternehmens sind potenzielle Chancen, besonders mit Blick auf die wirtschaftliche Lage der städtischen Mutter, nicht erkennbar.

V. Ergebnisse der Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz

Der Vorstand hat gemäß § 26 Satz 2 KUV im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können. Berichtspflichtige Sachverhalte haben sich nicht ergeben.

Schwelm, den 25. Juli 2023

gez. Ute Bolte

(Vorstand)

Technische Betriebe der Stadt Schwelm,
Anstalt öffentlichen Rechts
Schwelm

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen.....	3
3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	4
4. Risikofrüherkennungssystem	6
5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate.....	7
6. Interne Revision.....	7
7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	9
8. Durchführung von Investitionen	10
9. Vergaberegelungen	11
10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan.....	11
11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven.....	13
12. Finanzierung	14
13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	15
14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit.....	15
15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	16
16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage.....	17

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Verwaltungsrat sowie für den Vorstand bestehen Geschäftsordnungen. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Verwaltungsrates zur Organisation für den Vorstand.

Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat entsprechen den Bedürfnissen der TBS.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben vier Verwaltungsratssitzungen stattgefunden. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle angefertigt worden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand, Frau Bolte, ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten bzw. anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder (Vorstand und Verwaltungsrat) wird für das Wirtschaftsjahr individualisiert im Anhang angegeben.

Eine Aufteilung der Vergütung der Organmitglieder im Anhang erfolgt nicht, da keine erfolgsbezogenen Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der bestehende Organisationsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens und wird regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der Vorstand hat unter dem Datum vom 3. März 2005 eine Dienstanweisung mit Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Bereich Auftragsvergaben erlassen. Eine überarbeitete Dienstanweisung soll auskunftsgemäß im Jahr 2023 in Kraft treten. Weitere Regelungen sind nicht existent.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Derartige Richtlinien finden sich sowohl in der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ (im Folgenden kurz „Betriebssatzung“) als auch in den Vergaberichtlinien der Stadt Schwelm.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Richtlinien nicht eingehalten worden sind.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Bestehende Verträge werden dezentral in den zuständigen Fachabteilungen archiviert. Kopien von wesentlichen Verträgen werden zusätzlich bei der kaufmännischen Leitung aufbewahrt. Die Dokumentation der Verträge ist ordnungsgemäß.

Die Betreuung der IT-Systeme (z. B. Rechenzentrumsbetrieb, Softwarewartung) ist weitestgehend auf die Stadt Schwelm ausgelagert. Eine vertragliche Vereinbarung mit der Stadt über diesbezügliche Leistungsinhalte (u. a. Verantwortlichkeiten, Sicherungskonzepte, Reaktionszeiten bei Systemausfällen) besteht bislang nicht.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Vorstand stellt für die TBS jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Die Planungsunterlagen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Investitionsprojekten – genügen den Bedürfnissen der TBS.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen einer projektbezogenen Budgetüberwachung systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Internes und externes Rechnungswesen entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der TBS.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, im Rahmen dessen Liquidität und Kredite der TBS laufend überwacht werden.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die TBS haben kein zentrales Cash-Management eingerichtet.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden grundsätzlich vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Sowohl für die Dienstleistungen gegenüber der Stadt als auch für die Gebührenbereiche werden regelmäßig Abschlagszahlungen eingefordert.

Im Rahmen des bestehenden Mahnwesens ist eine kontinuierliche Überwachung der Zahlungseingänge sichergestellt. Nach erfolgloser Mahnung von Gebührenforderungen werden grundsätzlich Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es **alle** wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controllingaufgaben werden teilweise von der kaufmännischen Leitung bzw. dem Vorstand sowie von einer weiteren Mitarbeiterin des Bereiches Rechnungswesen wahrgenommen. Art und Umfang der Tätigkeiten entsprechen den Bedürfnissen der TBS und umfassen alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die TBS verfügen über keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die TBS verfügen über ein formelles Risikofrüherkennungssystem zur Bewertung aller wesentlichen Risiken. Es sind Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken festgelegt worden. Die Risiken werden einmal jährlich überprüft und aktualisiert. Die Aktualisierung wird in einem Risikobericht dokumentiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Angesichts der Größe der TBS und des bestehenden Risikoumfelds reichen die Maßnahmen aus. Sie sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen werden im Risikobericht schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation ist angemessen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine gegenteiligen Feststellungen getroffen worden.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis "Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate" ist nicht einschlägig, da keines der genannten Finanzgeschäfte durchgeführt worden ist.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die TBS verfügen über keine eigene Interne Revision. Stattdessen wird das Rechnungsprüfungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises auf Grundlage gesonderter Prüfungsvereinbarungen eingeschaltet, welches insbesondere Ausschreibungen und Auftragsvergaben, die Gebührenkalkulation sowie das Kassenwesen in Stichproben prüft.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Tätigkeitsschwerpunkte im Wirtschaftsjahr 2022 sind insbesondere Ausschreibungen und Auftragsvergaben, die Kalkulation der Abwassergebühren für 2022 sowie das Kassenwesen gewesen.

Über die im Wirtschaftsjahr 2022 bei den TBS durchgeführte unvermutete Kassenprüfung sowie die Prüfung der Kalkulation der Abwassergebühren für 2022 sind separate Niederschriften erstellt worden. Diese Prüfungen haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Eine Berichterstattung zur Korruptionsprävention ist bisher noch nicht erfolgt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es sind keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt worden.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Vorstand prüft laufend die Möglichkeit von Verbesserungen und nimmt ggf. organisatorische Veränderungen vor. Im Rahmen der Folgeprüfungen hält das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Umsetzung dieser Maßnahmen nach.

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung sind uns keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane durchgeführt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es sind keine Kredite an Organmitglieder gewährt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Verwaltungsrates übereinstimmen.

In den kostenrechnenden Einrichtungen sind Gebührennachkalkulationen durchgeführt und bei Überdeckungen entsprechende Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW gebildet worden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Vor ihrer Realisierung werden sie auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung sind nach unseren Feststellungen ausreichend gewesen, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung der Investitionen werden laufend überwacht, Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben sich bei den getätigten Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen der Planansätze ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die auf offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen schließen lassen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es haben sich keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ergeben.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat ist grundsätzlich in § 21 KUV geregelt und ist auch in § 6 Abs. 2 der Satzung der TBS aufgenommen worden. Danach hat der Vorstand den Verwaltungsrat vierteljährlich durch Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Dieser Verpflichtung ist der Vorstand im Wirtschaftsjahr 2022 im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrates nachgekommen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Vorstand berichtet zusätzlich zu den Ausführungen in den Zwischenberichten regelmäßig über aktuelle Fragen und Entwicklungen, wobei diese Ausführungen i. d. R. mündlich erfolgen, und in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Ausführungen vermitteln einen zutreffenden Eindruck über die wirtschaftliche Lage der TBS und die wichtigsten Betriebszweige.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Verwaltungsrat ist über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah informiert worden.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsrat vom Vorstand keine gesonderten Berichte erbeten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dem Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr in den unterjährigen Verwaltungsratsitzungen durch den Geschäftsbericht 2021, den Halbjahresbericht 2022 sowie zwei Quartalsberichte 2022 über die wirtschaftliche Lage der TBS Bericht erstattet worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen ist, haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine separate D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es hat keine Meldungen derartiger Interessenkonflikte gegeben.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Das Unternehmen besitzt keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Vermögen der TBS ist zu 25,9 % durch Eigenkapital (einschließlich Sonderposten für Investitionszuschüsse) finanziert. Extern ist das Unternehmen zu 74,1 % im Wesentlichen durch langfristige Bank- und Trägerdarlehen der Stadt Schwelm sowie ein langfristiges Darlehen des Wupperverbands finanziert. Die zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen durch den Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. durch Darlehensneuaufnahmen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die TBS haben im Berichtsjahr Personalkostenzuschüsse in Höhe von 72 TEUR erhalten.

Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen nicht beachtet worden sind, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die TBS verfügen über ein bilanzielles Eigenkapital von 14.081 TEUR (Vorjahr 13.352 TEUR) und im Verhältnis der Bilanzsumme über eine Eigenkapitalquote von 17,8 % (Vorjahr 17,5 %). Unter Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen ergibt sich eine wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 25,9 % (Vorjahr 26,1 %). Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalquote bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Betrieb hat im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.035 TEUR erwirtschaftet. Laut Gewinnverwendungsvorschlag hält der Vorstand die Thesaurierung eines nicht unwesentlichen Teils des Jahresüberschusses für angebracht.

Aufgrund der Ausschüttungspolitik der Vorjahre ist jedoch unter Berücksichtigung der städtischen Haushaltslage eine weitgehende Ausschüttung des Jahresüberschusses 2022 wahrscheinlich.

Die genannten Varianten der Ergebnisverwendung sind aus unserer Sicht mit der wirtschaftlichen Lage der TBS vereinbar. Ergänzend weisen wir auf die bestehende Ausschüttungssperre in Höhe von 111 TEUR gemäß § 253 Abs. 6 HGB hin.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

*Zur Zusammensetzung des Betriebsergebnisses nach Betriebszweigen verweisen wir auf **Anlage 2 zum Anhang**.*

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Durch den Verkauf eines Grundstücks im Bereich Friedhofswesen hat sich ein Gewinn von 617 TEUR ergeben. Darüber hinaus ist das Jahresergebnis nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die zwischen der Stadt Schwelm und den TBS bestehenden Kredit- oder anderen Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Energieversorgungsunternehmen handelt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Verkauf eines Grundstücks im Bereich Friedhofswesen hat im Wirtschaftsjahr 2022 dazu geführt, dass in dem Bereich, anders als in den Vorjahren, ein Jahresüberschuss ausgewiesen wird. Grundsätzlich bleibt der Bereich jedoch verlustbringend. Die Verluste im Bereich Friedhofswesen werden damit begründet, dass aufgrund der Konkurrenzsituation zu den kirchlichen Friedhöfen keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden können.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 15 a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr ist ein Jahresüberschuss erwirtschaftet worden.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die kaufmännische Leitung prüft laufend die Realisierung von Kosteneinsparungen sowie Effizienzverbesserungen.

Technische Betriebe der Stadt Schwelm
Anstalt öffentlichen Rechts
 Schwelm

Definition der Kennzahlen zur Mehrjahresübersicht

Anlagenintensität	=	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$
Investitionsdeckung	=	$\frac{\text{Abschreibungen Anlagevermögen}}{\text{Zugänge Anlagevermögen}} \times 100$
Eigenkapitalquote	=	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$
Fremdkapitalquote	=	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$
Anlagendeckung I	=	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$
Anlagendeckung II	=	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$
Gesamtleistung	=	Umsatzerlöse + aktivierte Eigenleistungen
Rohergebnis	=	Gesamtleistung - Materialaufwand
Eigenkapitalrendite	=	$\frac{\text{Jahresergebnis}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} \times 100$

Durchschnittliches Eigenkapital (EK) = $(\text{EK Anfang Periode} + \text{EK Ende Periode}) : 2$

Materialquote = $\frac{\text{Materialaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$

Personalkostenquote = $\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Gesamtleistung}} \times 100$

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.